

Gemeinsamer Bericht nach § 293a AktG

des Vorstands der Lloyd Fonds AG, Hamburg, („Lloyd“),

und

der Geschäftsführung der Lloyd Token GmbH, Hamburg („LT GmbH“),

über den Gewinnabführungsvertrag zwischen der Lloyd und der LT GmbH

Zur Unterrichtung ihrer Aktionäre und Gesellschafter sowie zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Lloyd und in der Gesellschafterversammlung der LT GmbH erstatten der Vorstand der Lloyd und die Geschäftsführung der LT GmbH den nachfolgenden gemeinsamen Bericht über den Gewinnabführungsvertrag zwischen der Lloyd und der LT GmbH:

1 Abschluss des Gewinnabführungsvertrages und Wirksamwerden

Die Lloyd und die LT GmbH beabsichtigen einen Gewinnabführungsvertrag abzuschließen, in dem sich die LT GmbH zur Abführung ihres Gewinnes an die Lloyd verpflichtet („**Gewinnabführungsvertrag**“ oder „**Vertrag**“).

Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit sowohl der Zustimmung der Hauptversammlung der Lloyd als auch der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der LT GmbH. Vorstand und Aufsichtsrat der Lloyd werden daher der auf den 21. Juli 2022 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung der Lloyd vorschlagen, dem Abschluss des Vertrages zuzustimmen. Der Beschluss bedarf gemäß § 293 Abs. 1 Satz 2 AktG einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst. Der Abschluss des Vertrages wird zudem der Gesellschafterversammlung der LT GmbH zeitnah zur Zustimmung vorgelegt werden.

Gemäß § 294 Abs. 2 AktG bedarf der Vertrag zu seiner Wirksamkeit außerdem der Eintragung in das Handelsregister am Sitz der LT GmbH. Der Vertrag gilt im Hinblick auf die Regelung zur Gewinnabführung und Verlustübernahme rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahres der LT GmbH, in dem der Vertrag durch Eintragung in das Handelsregister am Sitz der LT GmbH wirksam wird, d.h. voraussichtlich ab dem 1. Januar 2022.

2 Vertragsparteien des Gewinnabführungsvertrages

2.1 Lloyd Fonds AG

2.1.1 Überblick

Die Lloyd Fonds AG ist ein innovatives Finanzhaus, das mit aktiven, nachhaltigen und digitalen Investmentlösungen Rendite für seine Partner und Kunden erzielt.

Die 1995 gegründete, bankenunabhängige Gesellschaft ist seit 2005 an der Börse vertreten. Seit März 2017 ist die Lloyd Fonds AG im Segment Scale des Freiverkehrs der Frankfurter Wertpapierbörse gelistet (ISIN: DE000A12UP29).

Die Lloyd Fonds AG hat im Rahmen der Strategieumsetzung 2023/25 die Markenpositionierung für den Konzern und die drei Geschäftssegmente LLOYD FONDS LIQUID ASSETS, LLOYD FONDS REAL ASSETS sowie LLOYD FONDS GROUP weiterentwickelt. Das Geschäftssegment LLOYD FONDS LIQUID ASSETS beinhaltet die Geschäftsfelder LLOYD FONDS, LLOYD VERMÖGEN und LLOYD DIGITAL . Das Geschäftssegment LLOYD FONDS REAL ASSETS beinhaltet die Geschäftsfelder Immobilien, Schifffahrt sowie Sonstige Assets. Das Geschäftssegment LLOYD FONDS GROUP beinhaltet insbesondere die allgemeinen sonstigen Aufwendungen des Lloyd Fonds Konzerns.

Im Geschäftsfeld LLOYD FONDS erfolgt eine Positionierung als Spezialanbieter benchmarkfreier Aktien-, Renten- und Mischfonds mit einem klaren Fokus auf aktiven Alpha-Strategien. Alle durch erfahrene Fondsmanager mit nachgewiesenem Track-Rekord gesteuerten Fonds berücksichtigen einen integrierten Nachhaltigkeitsansatz im Investmentprozess.

Im Geschäftsfeld LLOYD VERMÖGEN erfolgt eine proaktive, ganzheitliche 360° Umsetzung der individuellen Ziele von vermögenden Kunden in einer persönlichen Vermögensverwaltung.

Im Geschäftsfeld LLOYD DIGITAL werden über das WealthTech LAIC und das FinTech growney digitale und risikooptimierte Anlagelösungen für Privatanleger und institutionelle Kunden angeboten.

Ziel der Strategie 2023/25 ist es, die Lloyd Fonds AG als innovativen Qualitätsführer im Vermögensmanagement in Deutschland zu positionieren.

2.1.2 Rechtliche Grundlagen der Lloyd Fonds AG

Die Lloyd hat ihren Sitz in Hamburg und ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 75492. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Das Grundkapital der Lloyd beträgt derzeit EUR 15.515.114,00 und ist eingeteilt in 15.515.114 auf den Inhaber lautende Stückaktien.

Der Unternehmensgegenstand der Lloyd ist in § 2 der Satzung der Lloyd wie folgt geregelt:

- (1) Die Beschaffung, die Verwaltung und Veräußerung die Konzeption, die Beratung, die Unterstützung, der Vertrieb und die Betreuung von Vermögensanlagen und -projekten einschließlich der Übernahme und Erbringung von Geschäftsführungs- und sonstigen Dienstleistungen. Die Vermögensanlagen betreffen insbesondere die Bereiche Schifffahrt, Immobilien, Flugzeuge, regenerative Energien und Zweitmarkt-Lebensversicherungen. Zum Gegenstand des Unternehmens gehört auch die Durchführung der genannten Tätigkeiten für Dritte. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Eigen- und Fremdkapitalvermittlung für die Vermögensanlagen durchzuführen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen. Sie darf ihren Tätigkeitsbereich auf verwandte Geschäftszweige erweitern.
- (3) Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen errichten und die Geschäftsführung anderer Unternehmen übernehmen. Unternehmen, an denen die Gesellschaft mehrheitlich beteiligt ist, kann sie unter ihrer Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung

beschränken. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, sich an Gesellschaften zu beteiligen, deren Gegenstand den Betrieb von Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des § 17 Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) sowie der Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum (Finanzportfolioverwaltung), auch in automatisierter Form (automatisierte Finanzportfolioverwaltung), umfasst.

- (4) Die Gesellschaft kann ihren Gegenstand auch ganz oder teilweise mittelbar verwirklichen. Ferner kann sie ihre Tätigkeit auf einen Teil der in dem Unternehmensgegenstand bezeichneten Arbeitsgebiete beschränken.
- (5) Ausgenommen ist die Rechts- und Steuerberatung sowie Tätigkeiten, die unter das Investmentgesetz fallen oder Bank- oder Versicherungsgeschäfte darstellen sowie sonstige erlaubnispflichtige Tätigkeiten, es sei denn, dass für diese Tätigkeiten eine Erlaubnis vorliegt.

2.1.3 Wirtschaftliche Grundlagen der Lloyd Fonds AG

Grundkapital

Das eingetragene Grundkapital der Lloyd beträgt EUR 15.515.114,00.

Genehmigtes Kapital

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 31. August 2020 hat den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 30. August 2025 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 6.632.957,00 durch Ausgabe von bis zu 6.632.957 neuen, nennwertlosen auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020).

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten oder diesen nach § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG gleichgestellten Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Bezugsrecht der Aktionäre ein- oder mehrmalig auszuschließen.

Das Genehmigte Kapital 2020 besteht nach zwischenzeitlicher Teilausnutzung nunmehr noch in Höhe von EUR 5.447.573,00.

Bedingtes Kapital 2018 I – Wandelschuldverschreibung 2019/2022

Die ordentliche Hauptversammlung vom 16. August 2018 hat ferner beschlossen, das Grundkapital um bis zu EUR 1.000.000,00, eingeteilt in bis zu Stück 1.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien, bedingt zu erhöhen (Bedingtes Kapital 2018 I). Diese bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber oder Gläubiger von Options- oder Wandlungsrechten oder die zur Wandlung Verpflichteten aus gegen Bareinlage ausgegebenen Options- oder Wandelanleihen, die von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen der Lloyd aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch Hauptversammlungsbeschluss vom 16. August 2018 bis zum 15. August 2023 ausgegeben oder garantiert werden, von ihren Options- oder Wandlungsrechten Gebrauch machen oder, soweit sie zur Wandlung verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zur Wandlung erfüllen, oder, soweit die Gesellschaft ein Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu gewähren, soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder Aktien einer anderen börsennotierten

Gesellschaft zur Bedienung eingesetzt werden.

Der Vorstand hat von der vorgenannten Ermächtigung mit Zustimmung des Aufsichtsrats Gebrauch gemacht und im Mai 2019 eine Wandelschuldverschreibung im Gesamtnennbetrag von EUR 6.100.000,00 mit einer Laufzeit von drei Jahren und einem Zinssatz in Höhe von 3,75% p.a. ausgegeben („**Wandelschuldverschreibung 2019/2022**“), die bei ausgewählten Investoren platziert wurde. Infolge der im März 2022 und Mai 2022 erfolgten Wandlung sämtlicher Wandelteilschuldverschreibungen der Wandelschuldverschreibung 2019/2022 in insgesamt Stück 1.003.816 neue, auf den Inhaber lautende Stückaktien an der Lloyd ist das Bedingte Kapital 2018 I vollständig ausgenutzt; die entsprechende Satzungsregelung wurde durch Beschlussfassung des Aufsichtsrats vom 21. Juni 2022 aufgehoben.

Bedingtes Kapital 2018 II – Aktienoptionsprogramm

Das Grundkapital der Lloyd ist ferner durch Beschlüsse der ordentlichen Hauptversammlungen vom 16. August 2018, 12. Juni 2019 und vom 31. August 2020 um bis zu EUR 1.175.000,00 durch Ausgabe von insgesamt bis zu 1.175.000 Stück neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Gesellschaft ohne Nennbetrag (Stückaktien) bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2018 II in der Fassung vom 31. August 2020). Das Bedingte Kapital 2018 II in der Fassung vom 31. August 2020 dient ausschließlich der Gewährung neuer Aktien an die Inhaber von Optionsrechten, die gemäß Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 16. August 2018 in seiner ursprünglichen Fassung oder in der Fassung durch Änderung der Ermächtigung am 12. Juni 2019 oder in der Fassung durch weitere Änderung der Ermächtigung am 31. August 2020 durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgegeben worden sind.

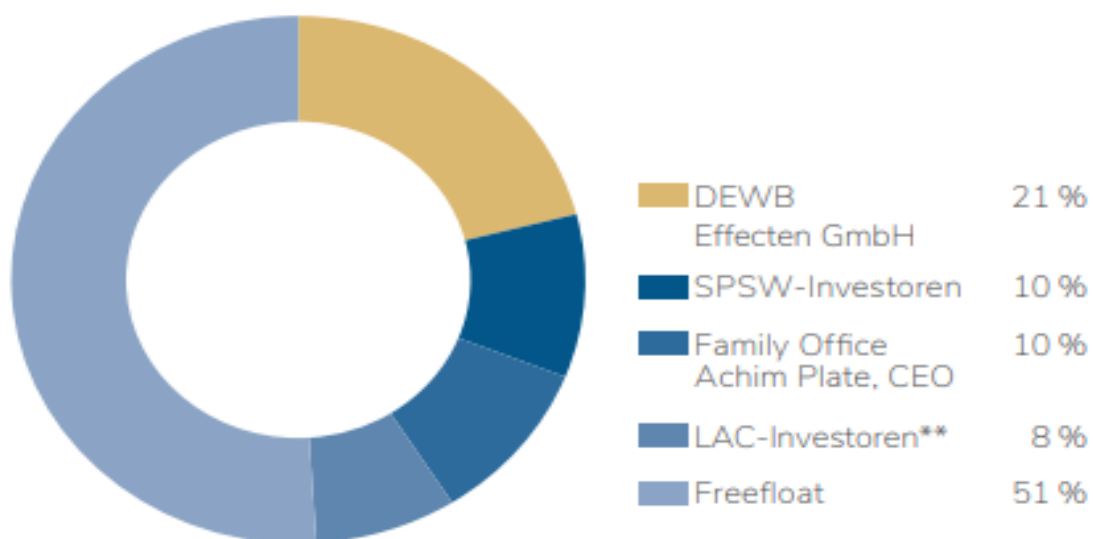
Bedingtes Kapital 2020 – Wandelschuldverschreibung 2020/2024

Schließlich ist das Grundkapital um bis zu EUR 4.457.957,00, eingeteilt in bis zu Stück 4.457.957 auf den Inhaber lautende Stückaktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2020). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von auf den Inhaber lautenden Stückaktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), die aufgrund (i) der von der Hauptversammlung vom 16. August 2018 unter Tagesordnungspunkt 10 beschlossenen Ermächtigung zur Gewährung von auf den Inhaber oder auf den Namen lautenden Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, (ii) der von der Hauptversammlung vom 12. Juni 2019 unter Tagesordnungspunkt 9 beschlossenen Ermächtigung zur Gewährung von auf den Inhaber oder auf den Namen lautenden Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen oder (iii) der von der Hauptversammlung vom 31. August 2020 unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossenen Ermächtigung zur Gewährung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) von der Gesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaften begeben wurden oder noch begeben werden und ein Wandlungs- oder Optionsrecht auf auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft gewähren bzw. eine Wandlungs- oder Optionspflicht begründen. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung jeweils zu bestimmenden Options- oder

Wandlungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur soweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandlungs- oder Optionsrechten von diesen Rechten Gebrauch machen oder die zur Wandlung oder Optionsausübung Verpflichteten ihre Pflicht zur Wandlung oder Optionsausübung erfüllen, soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder aus genehmigtem Kapital geschaffene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden.

Der Vorstand hat von der von der Hauptversammlung vom 12. Juni 2019 unter Tagesordnungspunkt 9 beschlossenen Ermächtigung zur Gewährung von auf den Inhaber oder auf den Namen lautenden Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen mit Zustimmung des Aufsichtsrats Gebrauch gemacht und im Juli 2020 eine Wandelschuldverschreibung im Gesamtnennbetrag von EUR 5.000.000,00 mit einer Laufzeit von vier Jahren unter Ausschluss des Bezugsrechts und einem Zinssatz in Höhe von 5,50% p.a. ausgegeben, die bei ausgewählten Investoren platziert wurden.

Aktionärsstruktur*



* Ca.-Angaben. Aktionäre von Unternehmen, deren Aktien im Scale-Segment (Open Market) der Frankfurter Wertpapierbörse notieren, unterliegen nicht der Stimmrechtsmitteilungspflicht nach WpHG. Die Darstellung der Aktionärsstruktur erfolgt daher nach bestem Kenntnis der Gesellschaft und vollständig ohne Gewähr für die Richtigkeit und Aktualität. Stand: März 2022.

** Lange Assets & Consulting GmbH.

2.1.4 Struktur des Lloyd Fonds Konzerns

Operative und rechtliche Struktur

Die Geschäftsführung durch den Vorstand der Lloyd wird durch den Aufsichtsrat überwacht.

Der Lloyd Fonds Konzern hat 18 verbundene Tochterunternehmen, die gemäß

Rechnungslegungsstandard IFRS vollkonsolidiert werden.

Übersicht vollkonsolidierter Beteiligungen

- BV Holding AG, München (98%)
- LAIC AIF GmbH, Hamburg (100%)
- LAIC AIF KVG GmbH, Hamburg (100%)
- LAIC AIF Token GmbH & Co. KG, Hamburg (100%)
- LAIC TOKEN MITARBEITER GmbH & Co. KG, Hamburg (100%)
- LAIC Capital GmbH, Hamburg (100%)
- LAIC Vermögensverwaltung GmbH (100 %)
- LAIC Intelligence GmbH, Hamburg (80 %)
- Lloyd Fonds Real Estate Management GmbH, Hamburg (100%)
- Lloyd Treuhand GmbH, Hamburg (100%)
- Lloyd Token GmbH, Hamburg (100%)
- Lloyd Fonds Consulting GmbH, Hamburg (100%)
- Lloyd Fonds Special Assets GmbH, Hamburg (100%)
- Lloyd Fonds Makleragentur GmbH, Hamburg (100%)
- SPSW Capital GmbH, Hamburg (90%)
- TradeOn GmbH, Hamburg (100%)
- PPA Beteiligungsgesellschaft mbH, Hamburg (100%)
- Lloyd Fonds Shipping Beteiligung GmbH & Co. KG, Hamburg (48,9%)

Ferner verfügt der Lloyd Fonds-Konzern über 51 assoziierte Unternehmen.

Zu den assoziierten Unternehmen gehört die Vermögensverwaltung Lange Assets & Consulting GmbH, Hamburg, deren Unternehmensgegenstand die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im Sinne von § 1 Absatz 11 des Kreditwesengesetzes oder deren Nachweis (Anlagevermittlung), Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im fremden Namen für fremde Rechnung (Abschlussvermittlung), Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum (Finanzportfolioverwaltung) sowie ferner die Beratung von Kunden in wirtschaftlichen Fragen und Fragen der strategischen Vermögensaufstellung und das Vermögenscontrolling ist. Die Lange Assets & Consulting GmbH handelt nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten. Sie ist nicht befugt, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen. Die Gesellschaft wird als assoziiertes Unternehmen im Konzernabschluss berücksichtigt, da trotz 90%igen Anteilsbesitzes die Voraussetzungen einer Vollkonsolidierung aufgrund der gesellschaftsvertraglichen Regelungen derzeit nicht erfüllt werden.

2.1.5 Steuerliche Situation der Lloyd Fonds AG

Zwischen der Lloyd als Organträger und dreien ihrer Tochtergesellschaften als Organgesellschaften bestehen derzeit Gewinnabführungsverträge zur Begründung einer ertragsteuerlichen Organschaft: Am 24. Juni 2010 hat die Lloyd einen Gewinnabführungsvertrag mit der Treuhand GmbH, Hamburg, am 30. November 2016 einen Gewinnabführungsvertrag mit der Lloyd Fonds Real Estate Management GmbH, Hamburg, und am 31. August 2020 einen Gewinnabführungsvertrag mit der SPSW Capital GmbH, Hamburg, geschlossen.

Die Rechte und Pflichten aus dem am 24. Mai 2017 geschlossenen Gewinnabführungsvertrag zur Begründung einer ertragsteuerlichen Organschaft zwischen der Lloyd (als Organträger) und der

Lloyd Shipping GmbH, Hamburg, (als Organgesellschaft) sind infolge der Verschmelzung der Lloyd Shipping GmbH auf die Lloyd im Geschäftsjahr 2021 durch Konfusion erloschen.

Weiterhin bestehen mit verbundenen Unternehmen umsatzsteuerliche Organschaften.

Zum 31.12.2021 bestehen nach vorläufigen Berechnungen sowohl körperschaftsteuerliche Verlustvorträge in Höhe von rund 46,7 Mio. EUR als auch gewerbesteuerliche Verlustvorträge in Höhe von rund 52,5 Mio. EUR.

2.1.6 Überblick über die Geschäftstätigkeit des Lloyd Fonds Konzerns

Geschäftsfelder

Aus dem internen Berichtswesen des Lloyd Fonds-Konzerns lassen sich die folgenden berichtspflichtigen Segmente ableiten:

LLOYD FONDS LIQUID ASSETS

- (digitale) Finanzportfolioverwaltung
- Anlageberatung
- Anlagevermittlung
- Abschlussvermittlung
- Vermittlung und Verwaltung von Anteilen an Kapital- und Personengesellschaften sowie Anteilen geschlossener und offener Fonds

LLOYD FONDS REAL ASSETS

- Ankauf und Verkauf von Assets für Dritte aus dem Bereich Immobilien, Schifffahrt und Zweitmarktschiffsfonds
- Strukturierung von Anlageprodukten
- Finanzierung der Assets durch Fremd- und Eigenkapital
- Assetmanagement und hiermit zusammenhängende sonstige Dienstleistungen
- Übernahme von Geschäftsführungen in Beteiligungsgesellschaften
- Fondsverwaltung und Information der Investoren
- Erstellung von Fortführungskonzepten sowie die Übernahme des Poolmanagements

Im Bereich “**LLOYD FONDS GROUP**“ sind im Wesentlichen die Personalaufwendungen für Verwaltungs- und Stabsstellen wie Rechnungswesen, Rechtsabteilung, Kommunikation (IR/PR) inkl. Marketing und Vorstand sowie allgemeine sonstige betriebliche Aufwendungen wie Miet-, Büro- und EDV-Aufwendungen enthalten.

2.1.7 Organe der Lloyd Fonds AG

Vorstand

Achim Plate, Vorsitzender des Vorstands und Chief Executive Officer (CEO),
Stefan Mayerhofer, Mitglied des Vorstands und Chief Wealth Officer (CWO).

Aufsichtsrat

Dr. Stefan Rindfleisch, Vorsitzender des Aufsichtsrats,

Oliver Heine, stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats,
Prof. Wolfgang Henseler, Mitglied des Aufsichtsrats,
Jörg Ohlsen, Mitglied des Aufsichtsrats und
Peter Zahn, Mitglied des Aufsichtsrats.

2.1.8 Geschäftliche Entwicklung, Ergebnissituation und Vermögenslage der Lloyd Fonds AG

Kennzahlen für das Geschäftsjahr 2021

| | | |
|---------------------------------|--------|------|
| Umsatzerlöse und Finanzergebnis | 28.420 | TEUR |
| Jahresergebnis | 15.576 | TEUR |
| Bilanzsumme | 95.885 | TEUR |
| Eigenkapital | 47.944 | TEUR |
| Eigenkapitalquote | 50 | % |
| Mitarbeiterzahl | 33 | |
| Personalaufwand | -5.349 | TEUR |

Ausblick

Wie die gesamte Finanzdienstleistungsbranche ist die Lloyd von den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise betroffen. Negative Auswirkungen auf die Performance des Kerngeschäftes können nicht ausgeschlossen werden. Die Dauer und Intensität der Auswirkungen sind zum jetzigen Zeitpunkt unsicher und daher nicht abschließend quantifizierbar.

Die Corona-Krise führt zu Plananpassungen hinsichtlich der Entwicklung der Assets under Management (AuM). An dem bisherigen langfristigen Ziel der Steigerung des AuM-Volumens auf EUR 7 Mrd. wird festgehalten. Allerdings erwartet der Vorstand nach jetzigem Kenntnisstand eine zeitliche Anpassung um voraussichtlich ein Jahr. Damit soll das AuM-Volumen der Lloyd nun bis Ende 2024 auf EUR 7 Mrd. ansteigen. Dieses Ziel soll durch organisches Wachstum und Akquisitionen im Bereich der individuellen Vermögensverwaltung erreicht werden. Die Strategie 2023/2025 wird den Aktionärinnen und Aktionären am 31. August 2020 auf der ordentlichen Hauptversammlung 2020 präsentiert.

Die Lloyd hat gemäß ihren HGB-Jahresabschlüssen in den vergangenen drei Geschäftsjahren, die folgenden Jahresergebnisse erzielt:

Zum 31.12.2019: EUR -6.243.440,47

Zum 31.12.2020: EUR 2.600.672,68

Zum 31.12.2021: EUR 15.576.335,06

2.2 Lloyd Token GmbH

Die LT GmbH wurde am 8. November 2021 gegründet und ist eine nach deutschem Recht errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Hamburg (Geschäftsanschrift: An der Alster 42, 20099 Hamburg), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 172377. Das Geschäftsjahr der LT GmbH ist das Kalenderjahr. Das Stammkapital der LT GmbH beträgt EUR 25.000,00. Alleinige Gesellschafterin der LT GmbH ist die Lloyd.

Gegenstand des Unternehmens der LT GmbH ist ausweislich ihres Gesellschaftsvertrages die Beratung und Betreuung von Unternehmen bei der Ausgabe (tokenisierter) Finanzinstrumente. Die Leistungen umfassen insbesondere Beratungen bei der Konzeption der (tokenisierten) Finanzinstrumente und deren Vermarktung sowie Unterstützung bei der Investor Relation einschließlich Anlegerbetreuung. Ferner ist der Gegenstand des Unternehmens die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten (Anlagevermittlung, § 2 Abs. 2 Nr. 3 WpIG), wobei diese Tätigkeit als vertraglich gebundener Vermittler (§ 3 Abs. 2 WpIG) ausschließlich für Rechnung und unter der Haftung eines Wertpapierinstituts erbracht wird, das seine Sitz im Inland hat oder nach § 70 Absatz 1 oder § 71 Absatz 4 WpIG im Inland tätig ist.

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrages der LT GmbH allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB gewähren. Alleiniger Geschäftsführer der LT GmbH ist Herr Patrick Marquardt, der befugt ist, im Namen der Gesellschaft mit sich in eigenem Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts hat die LT GmbH keine Mitarbeiter.

Die LT GmbH hat gemäß ihres Jahresabschlusses nach HGB im vergangenen Geschäftsjahr folgendes Jahresergebnis erzielt:

Zum 31.12.2021: EUR -3.042,95

3 Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrages

Die zu vereinbarende Gewinnabführung ermöglicht der Lloyd eine steuerliche Optimierung. Der wirksame Abschluss des Gewinnabführungsvertrages und seine tatsächliche Durchführung sind Voraussetzungen für die Begründung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft nach §§ 14, 17 KStG sowie einer gewerbesteuerlichen Organschaft nach § 2 Abs. 2 GewStG zwischen der Lloyd und der LT GmbH. Die für eine steuerliche Organschaft erforderliche finanzielle Eingliederung der LT GmbH in den Betrieb der Lloyd ergibt sich daraus, dass der Lloyd als herrschender Gesellschafterin sämtliche Stimmrechte an der LT GmbH zustehen.

Die körperschaftsteuerliche und gewerbesteuerliche Organschaft bewirkt eine zusammengefasste Besteuerung der LT GmbH (Organgesellschaft) und der Lloyd (Organträger). Hierdurch wird ein steuerlicher Gewinn- und Verlustausgleich und damit einhergehend eine steueroptimale Berücksichtigung der Gewinne und Verluste der LT GmbH ermöglicht. Dadurch können der Konzernsteueraufwand und der Konzernsteuer-Cash-Flow optimiert werden. Zudem bewirkt die Organschaft eine zusammengefasste Besteuerung der Gesellschaften. Insgesamt dient der Vertrag einer steuerlichen Optimierung von Gewinnen und Verlusten.

Mit Wirksamwerden des Gewinnabführungsvertrages wird die Lloyd insbesondere verpflichtet, Verluste der LT GmbH auszugleichen. Mit Ausnahme dieser Verlustübernahmeverpflichtung der Lloyd ergeben sich aus Sicht der Aktionäre der Lloyd aus dem Gewinnabführungsvertrag keine

besonderen Folgen. Insbesondere ist die Lloyd alleinige Gesellschafterin der LT GmbH, so dass es bei der LT GmbH keine außenstehenden Gesellschafter gibt, denen für den Vertragsabschluss eine Ausgleichs- oder Abfindungszahlung angeboten oder geleistet werden müsste.

4 Alternativen zum Abschluss des Gewinnabführungsvertrages

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Gewinnabführungsvertrages zwischen der Lloyd und der LT GmbH, mit der die oben beschriebenen Zielsetzungen gleichermaßen oder besser hätten verwirklicht werden können, besteht nach unserer Auffassung nicht. Insbesondere hätte durch den Abschluss einer anderen Art von Unternehmensvertrag im Sinne von § 292 AktG (z.B. Gewinngemeinschaft oder Teilgewinnabführungsvertrag) oder eines Betriebsführungsvertrages keine zusammengefasste Besteuerung der Lloyd und der LT GmbH erreicht werden können.

5 Erläuterung des Gewinnabführungsvertrages

Die wesentlichen Regelungen des Gewinnabführungsvertrages zwischen der Lloyd und der LT GmbH werden im Folgenden erläutert:

5.1 Gewinnabführung (Ziffer 1)

Ziffer 1 des Vertrages enthält die für einen Gewinnabführungsvertrag charakteristische Verpflichtung des einen Vertragsteils zur Abführung des gesamten handelsrechtlichen Gewinns an den anderen Vertragsteil. Hiernach ist die LT GmbH verpflichtet, während der Vertragsdauer ihren nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten gesamten Gewinn an die Lloyd abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung und Auflösung von Rücklagen gemäß den Ziffern 1.2 und 1.3 des Vertrages – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag. Dabei darf die Gewinnabführung den entsprechend § 301 AktG in Verbindung mit § 268 Abs. 8 HGB zu berechnenden Betrag nicht übersteigen.

Die LT GmbH kann gemäß Ziffer 1.2 des Vertrages mit Zustimmung der Lloyd Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Ausgenommen hiervon sind die gesetzlichen Rücklagen.

Sind während der Dauer des Vertrags Beträge in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) eingestellt worden, so können diese Beträge soweit rechtlich zulässig auf Verlangen der Lloyd aufgelöst werden und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet oder als Gewinn abgeführt werden, Ziffer 1.3 des Vertrages. Ziffer 1.3 des Vertrages stellt zudem klar, dass die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB), die vor Inkrafttreten des Vertrages gebildet wurden bzw. entstanden sind, oder von Kapitalrücklagen ausgeschlossen ist.

Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt nach Ziffer 1.4 des Vertrages erstmals für das gesamte Geschäftsjahr der LT GmbH, in dem der Vertrag nach Maßgabe von Ziffer 4 des Vertrages wirksam wird, voraussichtlich also ab dem 1. Januar 2022, und wird am Schluss eines jeden

Geschäftsjahres der LT GmbH fällig.

Die vorbeschriebenen Regelungen sind nach Auffassung der Unterzeichner im Rahmen eines Gewinnabführungsvertrages üblich.

5.2 Verlustübernahme (Ziffer 2)

Ziffer 2 enthält die Verpflichtung der Lloyd zur Verlustübernahme entsprechend § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung. Die Lloyd ist danach verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der LT GmbH auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in diese eingestellt worden sind. Die Lloyd trägt das wirtschaftliche Risiko der LT GmbH. Diese Verpflichtung zur Verlustübernahme ist im Rahmen eines Gewinnabführungsvertrages zwingend.

Durch den dynamischen Verweis auf § 302 AktG gelten ferner die jeweils anwendbaren gesetzlichen Regelungen. Die BV GmbH kann nach § 302 Abs. 3 AktG auf ihren Anspruch auf Verlustausgleich erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrages in das Handelsregister nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Lloyd zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird. Nach § 302 Abs. 4 AktG verjährt der Anspruch auf Verlustausgleich in zehn Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrages in das Handelsregister nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist.

Die Verlustausgleichsverpflichtung gewährleistet, dass sich das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vertrags vorhandene bilanzielle Eigenkapital der BV GmbH während der Vertragsdauer nicht vermindert. Die Verpflichtung dient der Sicherung der vermögensrechtlichen Interessen der LT GmbH, ihrer Gesellschafter und Gläubiger während des Bestehens des Gewinnabführungsvertrages und darüber hinaus (§ 303 AktG).

Die Regelungen zur Verlustübernahme verweisen auf zwingende gesetzliche Regelungen und sind nach Auffassung der Unterzeichner im Rahmen eines Gewinnabführungsvertrages jedenfalls üblich.

5.3 Auskunftsrecht (Ziffer 3)

Ziffer 3 des Vertrages gewährt der Lloyd das Recht zur jederzeitigen Einsichtnahme in Bücher und Schriften der LT GmbH sowie die Verpflichtung der Geschäftsführung der LT GmbH, der Lloyd jederzeit alle von dieser gewünschten Auskünfte über sämtliche Angelegenheiten der LT GmbH zu geben. Des Weiteren ist die LT GmbH verpflichtet, proaktiv und laufend über die geschäftliche Entwicklung und über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle zu berichten.

Bei den vorstehend beschriebenen Regelungen handelt es sich nach Auffassung der Unterzeichner um übliche Regelungen im Rahmen eines Gewinnabführungsvertrages.

5.4 Wirksamkeit (Ziffer 4)

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Zustimmungserfordernissen bestimmt Ziffer 4.1 des

Vertrages, dass der Gewinnabführungsvertrag der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der LT GmbH sowie der Hauptversammlung der Lloyd bedarf. Die Lloyd verpflichtet sich, der LT GmbH unmittelbar nach Fassung des Zustimmungsbeschlusses der Hauptversammlung der Lloyd, eine beglaubigte Abschrift des notariell beurkundeten Hauptversammlungsbeschlusses auszuhändigen.

Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister am Sitz der LT GmbH wirksam. Dies entspricht der gesetzlichen Regelung in § 294 Abs. 2 AktG. Der Vertrag gilt rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres der LT GmbH, in dem der Vertrag in das Handelsregister am Sitz der LT GmbH eingetragen wird.

Die LT GmbH verpflichtet sich im Rahmen des gesetzlich Zulässigen, unverzüglich nach Fassung des Zustimmungsbeschlusses durch die Gesellschafterversammlung der LT GmbH und Erhalt der beglaubigten Abschrift des notariell beurkundeten Hauptversammlungsbeschlusses der Lloyd, den Vertrag zur Eintragung in das Handelsregister der LT GmbH anzumelden.

Bei den vorstehend beschriebenen Regelungen handelt es sich nach Auffassung der Unterzeichner um übliche Regelungen im Rahmen eines Gewinnabführungsvertrages.

5.5 Vertragsdauer und Kündigung (Ziffer 5)

Ziffer 5 des Vertrages enthält Regelungen zur Vertragsdauer und den Kündigungsmöglichkeiten.

Gemäß Ziffer 5.1 wird der Vertrag für die Dauer von fünf Zeitjahren seit dem Beginn des zur Zeit seiner Eintragung in das Handelsregister der LT GmbH laufenden Geschäftsjahres fest geschlossen. Sollten diese fünf Zeitjahre während eines laufenden Geschäftsjahres der LT GmbH enden, verlängert sich diese Mindestvertragsdauer bis zum Ablauf dieses Geschäftsjahres. Die Laufzeit des Vertrages verlängert sich anschließend stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird.

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Parteien sind insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn

- die Lloyd (oder ihr Rechtsnachfolger) nicht mehr unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit der Stimmrechte aus den Geschäftsanteilen an der LT GmbH hält oder
- ein anderer Grund im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 KStG gegeben ist.

Die erstmalige Kündigungsmöglichkeit zu einem Zeitpunkt, der mindestens fünf volle Zeitjahre nach dem Beginn des zur Zeit der Eintragung des Vertrages in das Handelsregister der LT GmbH laufenden Geschäftsjahres liegt, ist aufgrund der aktuellen Rechtslage für die Begründung einer ertragssteuerlichen Organschaft erforderlich (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG in Verbindung mit § 17 KStG).

Endet der Vertrag, so hat die Lloyd gemäß § 303 AktG den Gläubigern der LT GmbH, deren Forderungen begründet worden sind, bevor die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist, Sicherheit zu leisten oder sich für die Forderung zu verbürgen, wenn sich die Gläubiger binnen sechs Monaten nach der

Bekanntmachung der Eintragung zu diesem Zweck bei der Lloyd melden.

Bei den vorstehend beschriebenen Regelungen handelt es sich nach Auffassung der Unterzeichner um übliche Regelungen im Rahmen eines Gewinnabführungsvertrages.

5.6 Kosten (Ziffer 6)

Ziffer 6 des Vertrages bestimmt, dass die Lloyd die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrages anfallenden Notarkosten trägt. Im Übrigen stellen die Lloyd und die LT GmbH klar, dass, dass sie jeweils ihre eigenen im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Verhandlung und Durchführung dieses Vertrages entstandenen oder entstehenden Beraterkosten selbst tragen. Hierbei handelt es sich um eine gängige Kostentragungsregelung.

5.7 Verschiedenes (Ziffer 7)

In Ziffer 7 sind verschiedene Regelungen enthalten. Zunächst wird zum Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag – soweit zulässig – Hamburg vereinbart.

Daneben ist geregelt, dass Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung des Vertrages der Schriftform bedürfen, soweit nicht nach zwingendem Recht eine strengere Form erforderlich ist. Der Schriftform genügt auch eine Übermittlung per Telefax oder ein Briefwechsel, nicht aber eine sonstige Übermittlung in Textform. Im Übrigen ist die Geltung von § 295 AktG vereinbart.

Ziffer 7.4 des Vertrages enthält eine sogenannte salvatorische Klausel, die die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages für den Fall sichert, dass eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden sollte. Die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort und Geltungsbereich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

In Ziffer 7.5 des Vertrages wird nochmals klargestellt, dass bei der Auslegung einzelner Bestimmungen des Vertrages dessen Zweck zu berücksichtigen ist, eine wirksame körper- und gewerbesteuerliche Organschaft herzustellen.

Auch hierbei handelt es sich nach Auffassung der Unterzeichner um übliche Regelungen im Rahmen eines Gewinnabführungsvertrages.

6 Keine Regelungen zu Abfindung und Ausgleich entsprechend §§ 304, 305 AktG und keine Bestellung eines Vertragsprüfers

Im Vertrag sind keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter der LT GmbH gemäß §§ 304 und 305 AktG (analog) zu bestimmen. Die §§ 304 und 305 AktG sind nach wohl überwiegender Auffassung bei einer Organgesellschaft in der Rechtsform der GmbH nicht anwendbar, weil die Gesellschafter einer solchen GmbH dem Unternehmensvertrag durch

einstimmigen Beschluss zustimmen müssen und deshalb nach ihrer Zustimmung weder Ausgleich noch Abfindung beanspruchen können, wenn der Vertrag keine entsprechenden Regelungen enthält. In jedem Fall aber bedarf es entsprechender Regelungen im Vertrag deshalb nicht, weil die Lloyd alleinige Gesellschafterin der LT GmbH ist, so dass keine außenstehenden Gesellschafter bei der LT GmbH bestehen, denen eine Abfindung bzw. ein Ausgleich angeboten oder bezahlt werden müsste.

Auch bedarf es gemäß § 293b Abs. 1 AktG keiner Prüfung des Vertrages durch sachverständige Prüfer, da die Lloyd unmittelbar alle Geschäftsanteile an der LT GmbH hält.

7 Unterlagen

Ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung der Lloyd sind im Einklang mit § 293f AktG die folgenden Unterlagen in unseren Geschäftsräumen ausgelegt und auf Verlangen zugesandt:

- der Gewinnabführungsvertrag zwischen der Lloyd Fonds AG und der Lloyd Token GmbH;
- die Jahresabschlüsse und Lageberichte der Lloyd Fonds AG für die Geschäftsjahre 2019, 2020 und 2021;
- der Jahresabschluss der Lloyd Token GmbH für das Geschäftsjahr 2021;
- dieser gemeinsame Bericht des Vorstands der Lloyd Fonds AG und der Geschäftsführung der Lloyd Token GmbH nach § 293a AktG.

Die Unterlagen werden auch auf der ordentlichen Hauptversammlung der Lloyd am 21. Juli 2022 zugänglich sein.

Hamburg, den 28. Juni 2022

Hamburg, den 28. Juni 2022

Lloyd Token GmbH

Lloyd Fonds AG

gez. Patrick Marquardt, Geschäftsführer

gez. Achim Plate, Vorsitzender des
Vorstands

gez. Stefan Mayerhofer, Mitglied des
Vorstands